

Offener Brief

an den Vorstand der Uhrmacher-Innung des Regierungsbezirks Magdeburg, Herrn Obermeister E. Meyer und Herrn Schriftführer P. Hedicke in Magdeburg.



geehrter Herr Obermeister, wertgeschätzter Herr Kollege! Ihr Aufruf an alle Kollegen im Deutschen Reiche in Nr. 17 des „Allgem. Journals der Uhrmacherkunst“ enthält einen Irrtum, den zu berichtigen ich im Interesse der Sache mich veranlasst sehe. Die Äusserungen des Schriftführers Ihrer Innung, des Kollegen Herrn Hedicke, in der Versammlung des Uhrmacher-Bundestages in Berlin, wie sie in Nr. 17 der H.-Ztg. enthalten sind, nötigen mich noch mehr dazu.

Schon vor einigen Jahren habe ich mein 50jähriges Jubiläum als Uhrmacher gefeiert, seit langen Jahren habe ich dem gewerblichen Leben meine Aufmerksamkeit in Gewerbe-Vereinen und auch in dem Central-Verbande der Deutschen Uhrmacher gewidmet, dessen Verbandstage ich mit wenigen Ausnahmen besucht habe. Dass ich nun auch das Gesetz vom 26. Juli 1897 wiederholt durchgelesen habe und mir auch meine Meinung darüber gebildet habe, ist doch wohl selbstverständlich.

So lange nur ein Gesetzentwurf vorliegt, kann daher meiner Ansicht nach nie eingehend genug besprochen und kritisiert werden, es ist sogar eine Pflicht aller beteiligten Bürger, dies zu thun. Sobald das Gesetz erlassen ist, muss die Kritik aufhören, und das Gesetz ist einfach zu befolgen. Was schreibt nun das Gesetz über Bildung von Innungen den Handwerkern vor?

§ 81 sagt klar und deutlich: „Diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, können zur Förderung der gemeinsamen, gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten.“

Die folgenden Paragraphen, bis einschliesslich § 99, enthalten Bestimmungen über die Bildung, Thätigkeit, Schliessung und Auflösung dieser Innungen:

Die §§ 100 bis 100^u enthalten die Vorschriften über Zwangs-Innungen; diese können nur für Handwerker gleicher oder verwandter Gewerbe und nur auf **Antrag** der Beteiligten durch die höhere Verwaltungsbehörde errichtet werden, **wenn** die Mehrheit der Handwerker, für die die Innung bestimmt ist, der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt. Aber auch diese Innungen können sich gemäss § 100^t jederzeit wieder auflösen.

Der Zwang bezieht sich also nur auf die Minderheit der betreffenden Handwerker, und wird nicht von der Regierung ohne Antrag, sondern von dieser nur auf Antrag der Mehrheit ausgeübt.

Ich habe hier nicht die Absicht, mich über die Vorteile der Zwangs- und freien Innungen oder der freien Vereine zu äussern, und will nicht erwägen, welche Vereinigungen am besten geeignet sind, dem Handwerke wieder aufzuhelfen, sondern ich will an der Hand des Gesetzes, und speziell der oben citierten Paragraphen desselben, Ihrem Aufrufe an alle Kollegen des Deutschen Reiches entgegenreten.

Herr Obermeister, Sie sagen: „Bis zum 1. Oktober d. J. müssen sämtliche Handwerker und Gewerbetreibende, die Lehrlinge oder Gehilfen beschäftigen, einer Innung angehören, wer sich nicht freiwillig dazu entschliesst, wird einfach einer gemischten Innung von **Staats** wegen zugewiesen.“

Ich muss Sie ersuchen, mir einen einzigen Paragraphen anzuführen, der die Aufsichtsbehörde dazu ermächtigt, ganz abgesehen davon, dass Zwangs-Innungen nur für Handwerker, nicht aber für Gewerbetreibende errichtet werden können.

Alle Vorschriften des Gesetzes über Innungen, Zwangs- wie freie Innungen, sind nur fakultativ, ebenso die über Innungs-Ausschüsse und Innungs-Verbände. Obligatorische Bestimmungen enthalten nur die §§ 103 bis 103^q über die Handwerker-Kammern, da lautet § 103: „Zur Vertretung der Interessen des Handwerks ihres Bezirks sind Handwerkskammern zu errichten“, also nicht **können** errichtet werden, wie in den Paragraphen über Innungen.

Also, geehrter Herr Meyer, was bezwecken Sie mit Ihrem Aufrufe, wollen Sie unsere Herren Kollegen für Innungen

fangen? Ich glaube nicht, dass sie darauf hereinfallen werden!

Oder haben Sie etwa die Uebergangs-Bestimmungen, Artikel 6 des Gesetzes, ins Auge gefasst, der von schon bestehenden Innungen handelt, dass diese sich den Vorschriften des neuen Gesetzes anpassen müssen, das ist allerdings Zwang, wir würden doch sonst dreierlei Arten von Innungen haben.

Zuletzt noch einige Worte an Sie, wertgeschätzter Herr Hedicke, da Sie es sich nicht „verkneifen“ konnten, Ihrem Bedauern Ausdruck zu geben (im Bericht über den Uhrmacher-Bundestag), dass weder der Central-Verband noch der Uhrmacher-Bund sich rühren, der Regierung zu der vorgeschriebenen Zwangs-Organisation die Hand zu bieten. Den Bund in Schutz zu nehmen habe ich keine Veranlassung, wohl aber den Central-Verband. Diesem Verbände können alle Kollegen angehören, mögen sie zusammengethan sein in Zwangs- oder freien Innungen oder in Vereinen, alle sind herzlich willkommen und erfreuen sich der gewissenhaften, unparteiischen und selbstlosen Führung durch die gewählten Kollegen in Stuttgart.

Unser Central-Verband ist deshalb nach meinem Dafürhalten allein geeignet alle Uhrmacher unseres deutschen Vaterlandes zu vereinigen, der Bund und Innungs-Verbände würden uns nur zersplittern.

Mit kollegialischem Gruss!

Gustav Jordan,
Nordhausen.



Deutsche Seewarte.

Bestimmungen über die Prüfung von Präzisions-Taschenuhren.

Die Direktion beehrt sich, hierdurch ergebenst mitzuteilen, dass, gemäss einer Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes, in Zukunft die Zulassung zu den Prüfungen von Präzisions-Taschenuhren nach folgenden Bestimmungen erfolgen wird:

§ 1 des Regulativs für die Prüfung von Präzisions-Taschenuhren.

In der Abteilung IV der Deutschen Seewarte (Chronometer-Prüfungs-Institut) werden alljährlich sechsmal Prüfungen von Präzisions-Taschenuhren vorgenommen, und zwar sind als Anfangstermine dieser Untersuchungen der 1. Februar, 1. April, 1. Juni, 1. August, 1. Oktober und 1. Dezember festgesetzt worden.

Es steht jedem, im Gebiete des Deutschen Reiches etablierten Uhrmacher frei, zu diesen Prüfungen Präzisionsuhren einzusenden, deren einzelne Teile innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches angefertigt sind und deren Feinstellung (Reglage) ebendasselbst ausgeführt worden ist. Ausnahmsweise ist bis auf weiteres auch die Einlieferung solcher Instrumente gestattet, deren Spiral- und Zugfedern im Auslande angefertigt sind. Um eine Kontrolle bezüglich dieser Bestimmungen zu ermöglichen, haben die Einlieferer auf Verlangen des Reichs-Marine-Amtes durch Vorlage von Faktoren, Arbeitsbüchern u. s. w. einen Nachweis bezüglich der Anfertigung und weiteren Bearbeitung der eingelieferten Uhren zu erbringen, auch haben dieselben den Organen der genannten Behörde die Inaugenscheinnahme ihrer Werkstätten zu gestatten. Bei Einlieferung der Instrumente an die Seewarte ist in einem Begleitschreiben ausdrücklich zu erklären, dass die obigen Anfertigungsbedingungen erfüllt sind. Ferner ist der Name des Feinstellers (Regleurs) zu nennen, sowie eine kurze Angabe über die Konstruktion der Hauptteile (Hemmung, Kompensation, Spiralfeder) beizufügen. — Jede zur Prüfung eingelieferte Uhr muss auf dem Zifferblatte oder auf dem Werke mit dem Namen des einliefernden Uhrmachers, sowie mit einer Nummer versehen sein. Der Umstand, dass die genannten Angaben sich auf dem Gehäuse oder auf dem inneren Mantel befinden, entbindet von dieser Bedingung nicht.

Eine nachweisbar absichtlich ausgeführte Umgehung oder Verletzung der vorstehend aufgeführten Bedingungen bezüglich